



STADT INNSBRUCK



A-6010 INNSBRUCK, MARIA-THERESIEN-STRASSE 18

Eingang Nr. 17011		
Antragsnr.: 17011		
z. Erl. Resp. RW	z. Erl. Resp. RE	z. Erl. Resp. EST
z.K. a.c.	31. Okt. 2006	z.K. a.c. SOCK
z.K. a.c.		z.K. a.c.
Aktenzahl/ pos. arch.:		
 Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

MAGISTRATSABTEILUNG II
BEZIRKS- UND GEMEINDEVERWALTUNG

TELEFON+43 (0) 512 / 53 60-3207
FAX+43 (0) 512 / 53 60-1766

bezirks.gemeindeverwaltung@magibk.at
www.innsbruck.at

Firma
Brenner Basistunnel BBT SE
Grabenweg 3
6020 Innsbruck

SACHBEARBEITER
Dietmar Hofer

E-MAIL
d.hofer@magibk.at

INNSBRUCK AM
25.10.2006

Brenner Basistunnel BBT SE; Ansuchen um naturschutzrechtliche Ausnahmebewilligung

ZI. II-BGV-00924e/2006

BESCHIED

Die Fa. „Brenner Basistunnel BBT SE“ hat mit Schreiben vom 8.3.2006 um Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die Ausführung eines Erkundungsstollenprogrammes im Zuge der Errichtung des Brenner Basistunnels angesucht.

Die Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck entscheidet über diesen Antrag als gemäß § 42 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuständige Bezirksverwaltungsbehörde wie folgt:

SPRUCH

Gemäß § 29 Abs. 2 lit. a) Z 2 und Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 lit. a) und § 7 Abs. 2 lit. a) Z 1 und 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, wird der Fa. „Brenner Basistunnel BBT SE“ die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Ausführung eines Erkundungsstollenprogrammes im Zuge der Errichtung des Brenner Basistunnels unter Einhaltung nachstehender Auflagen erteilt:

1. Das Vorhaben ist entsprechend den vorgelegten Projektunterlagen durchzuführen.
2. Um sicherzustellen, dass das Verfahren projektsgemäß ausgeführt wird, ist vor Beginn der Baumaßnahmen der Behörde eine ökologische Bauaufsicht namhaft zu machen.

3. Berichte der Bauaufsicht sind laufend der Behörde vorzulegen.
4. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der ökologischen Bauaufsicht ein genauer Terminplan zu übermitteln, sodass diese ihre Aufsichtstätigkeit wahrnehmen kann.
5. Der Beginn der Baumaßnahmen ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
6. Abweichungen vom Projekt sind seitens der ökologischen Bauaufsicht der Behörde unverzüglich mitzuteilen.
7. Es sind von der Antragstellerin Vorschläge hinsichtlich der Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme, die für die Stadtbevölkerung einen neuen Erholungsraum schaffen würde, einzubringen.

K O S T E N

Gemäß Tarifpost 63 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001 - LVAV, LGBL. Nr. 50/2001 i.d.F. LGBL. Nr. 99/2003, ist von der Antragstellerin für die Erteilung dieser Bewilligung eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 870,-- zu entrichten.

Hinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1959 i.d.F. BGBl. I Nr. 72/2004, sind der eingebrachte Antrag mit € 13,-- (TP 6) und die dem Antrag beigegebenen Beilagen mit insgesamt € 21,60 (TP 5) zu vergebühren.

Sämtliche vorzitierten Beträge sind in dem im beiliegenden Erlagschein ausgewiesenen Gesamtbetrag von € 904,60 bereits enthalten und binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides einzuzahlen.

B E G R Ü N D U N G

1. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

Die Fa. „Brenner Basistunnel BBT SE“ hat mit Schreiben vom 8.3.2006 um Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung für die Ausführung eines Erkundungsstollenprogrammes im Zuge der Errichtung des Brenner Basistunnels angesucht.

Dieses Erkundungsstollenprogramm beinhaltet die verschiedenen Baustellenerschließungen an allen Zugangsportalen und die eigentliche Erkundungsmaßnahme, um die notwendigen geologischen und geotechnischen Informationen entlang der Trasse gewinnen zu können.

Gegenstand dieses Verfahrens ist jedoch vorerst nur die Errichtung und Erschließung der Baustelleneinrichtungsfläche. Als erste Vorbereitungsmaßnahmen sollen die Zufahrtsstraßen zu den Baustelleneinrichtungsflächen errichtet bzw. die Baustelleneinrichtungsfläche mit der notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden.

Auf Grund der eingereichten Projektunterlagen stellt sich das Vorhaben wie folgt dar:

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Bauvorhabens Brenner Basistunnel Anschluss Innsbruck ist es, um die baugologischen Rahmenbedingungen für die Errichtung des Tunnel beurteilen zu können, erforderlich ein Erkundungsstollenprogramm auszuführen.

Zu diesem Zweck werden als erste Vorbereitungsmaßnahmen im Eingangsbereich der Sillschlucht die Zufahrtsstraße zur geplanten Baustelleneinrichtungsfläche samt den dazugehörigen Kunstbauwerken sowie die Baustelleneinrichtungsfläche selbst mit den Ver- und Entsorgungsleitungen errichtet.

Der Amtssachverständige des Amtes der Tiroler Landesregierung, Herr Manfred Kahlen, hat in seinem naturkundefachlichen Gutachten vom 31.3.2006, GzI. U-11.536/3913, darauf hingewiesen, dass bei Einhaltung entsprechender Nebenbestimmungen (projektgemäße Bauausführung und diesbezügliche Kontrolle durch Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht) die gegebenen Beeinträchtigungen nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes (Eingriffe in Natur, Landschaft und Erholung) abgemindert werden können.

Seitens der Naturschutzbeauftragten der Landeshauptstadt Innsbruck, Frau Mag. Karin Rottmar wurde in ihren schriftlichen Stellungnahmen vom 10.4.2006 und 3.10.2006 darauf hingewiesen, dass die Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme, die für die Stadtbevölkerung einen neuen Erholungsraum schaffen würde, unbedingt angedacht werden sollte.

Ergänzend dazu dient das vom Limnologen Dr. Christian Sossau, Amt der Tiroler Landesregierung, Wasserrecht, im wasserrechtlichen Verfahren vom 4.5.2006, Gzl. VIh-842/36, abgegebene Gutachten ebenfalls als Grundlage.

Die Stadtgemeinde Innsbruck hat laut Beschluss des Stadtsenates vom 11.10.2006 ebenfalls keine Einwände gegen die Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen Bewilligung erhoben.

2. Beweiswürdigung:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die entscheidende Behörde in der Zusammenschau sämtlicher Projektunterlagen bzw. gutachtlichen Äußerungen auf schlüssige, nachvollziehbare, widerspruchsfreie und überzeugende Weise entnehmen konnte, welche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Naturschutzinteressen einerseits vorliegen und welche öffentliche Interessen andererseits als gegeben anzusehen sind.

Gutachterliche Äußerungen auf gleicher fachlicher Ebene, die diese Ergebnisse widerlegen würden, sind im Rahmen des Verfahrens nicht beigebracht worden.

3. In rechtlicher Sicht ergibt sich daraus Folgendes:

Gemäß § 7 Abs. 1 lit. a) des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 bedarf außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern und von stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² das Ausbaggern einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Gemäß § 7 Abs. 2 lit. a) Z 1 und 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes ist (sind) außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines fünf Meter breiten, von der Uferböschung landeinwärts zu messenden Geländestreifens die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen bzw. Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen ebenfalls bewilligungspflichtig.

Gemäß § 29 Abs. 2 lit. a) des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach den §§ 7 Abs. 1 und 2 nur erteilt werden,

- a) wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder
- b) wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Gemäß § 29 Abs. 5 leg.cit. ist eine Bewilligung befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1, in den Fällen des Abs. 2 Z. 2 und Abs. 3 insbesondere unter Berücksichtigung des betreffenden Schutzzweckes, zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken.

Das Tiroler Naturschutzgesetz hat zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet oder durch den Menschen gestaltet wurde. Der ökologisch orientierten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu. Die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt.

Durch die Verwirklichung der geplanten Maßnahmen kommt es insgesamt gesehen zu geringfügigen Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes gemäß § 1 Abs. 1 TNSchG 2005.

Aufgrund dieser Beeinträchtigungen war daher zu prüfen, ob langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung vorliegen und wenn ja, ob diese die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg.cit. überwiegen.

Im Zuge einer solchen Interessensabwägung hat die entscheidende Behörde die vielfach unwäg- und unmessbaren öffentlichen Interessen am Naturschutz jenen (langfristigen) öffentlichen Interessen, welche an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens bestehen, gegenüber zu stellen.

Letztlich handelt es sich dabei um eine Wertentscheidung, da die konkurrierenden Interessen meist nicht berechenbar, und damit anhand zahlenmäßiger Größen nicht konkret vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für bzw. gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das Abwägungsmaterial in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Gesetzen, Erfahrungen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt. (vgl. dazu VwGH vom 21.11.1994, Zahl 94/10/0076; VwGH vom 28.04.1997, Zahl 97/10/0155). Hinsichtlich des Begriffes „öffentliches Interesse“ bzw. „andere öffentliche Interessen“ ist schließlich anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern letztendlich lediglich gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit notwendigerweise einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

Im Rahmen der Gegenüberstellung der gegenläufigen öffentlichen Interessen hat die Behörde in einem ersten Schritt zu überprüfen, welches Gewicht den Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 leg.cit. durch das Vorhaben zukommt. Dem hat sie sodann die (langfristigen) öffentlichen Interessen gegenüber zu stellen (VwGH vom 29.05.2000, Zahl 98/10/0343).

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen ist nach Ansicht der entscheidenden Behörde das Vorliegen eines (langfristigen) öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des geplanten Bauvorhabens, welches wesentlich zu einer Verringerung des Transitverkehrs beitragen soll, jedenfalls zu bejahen.

Dem gegenüber stehen Beeinträchtigungen von Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, die insgesamt gesehen als geringfügig eingestuft werden.

Im Ergebnis kommt daher die erkennende Behörde zum Schluss, dass die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg.cit. überwiegen und daher die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung vorliegen.

Eine Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1, in den Fällen des Abs. 2 Ziffer 2, insbesondere unter Berücksichtigung des betreffenden Schutzzweckes, zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken (29 Abs. 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005).

Um die Beeinträchtigungen der Natur auf ein möglichst geringes Ausmaß zu verhindern, waren die im Spruch dieses Bescheides angeführten Auflagen vorzuschreiben.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bei der gefertigten Behörde schriftlich eingebracht werden kann. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für die Bürgermeisterin:



(Hofer)

Beilage: Zahlschein

Ergeht an:

1. Herrn Landesumweltanwalt Hofrat Dipl.-Ing. Sigbert Riccabona, Brixner Straße 2, 6020 Innsbruck;
2. Frau Mag. Karin Rottmar, Naturschutzbeauftragte, Reimmichlgasse 3, 6020 Innsbruck;
3. Stadtgemeinde Innsbruck, vertreten durch die Magistratsabteilung I, Präsidialangelegenheiten, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck;

